

Gentechnik per Gesetz?

Zusammenfassung zum neuen Gentechnikgesetz

Am 25. Januar 2008 hat der Bundestag in der 2. und 3. Lesung das Vierte Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes verabschiedet. Voraussichtlich soll das neue Regelwerk am 1. Mai 2008 in Kraft treten. Befürchtungen, dass das alte Gesetz in vielen Punkten aufgeweicht wurde, bestätigen sich. Verbraucherminister Horst Seehofer hat die Möglichkeit vertan, die Schwächen des Gesetzes auszumerzen und dem Schutz der Umwelt endlich einen größeren Stellenwert zu geben. Stattdessen wird der Gentechnik jetzt per Gesetz Tür und Tor geöffnet.

Ziel und Zweck des Gesetzes werden nicht erfüllt

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD im November 2005 die Neufassung des Gentechnikgesetzes vereinbart. Der Schutz von Mensch und Umwelt sollte oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts bleiben, die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher gewährleistet bleiben. Alle landwirtschaftlichen Anbauformen, ob mit oder ohne Gentechnik sollen möglich sein (Koexistenz).

Doch das neue Gesetz erfüllt diese Vorgaben nicht. Insgesamt belasten die geplanten Änderungen im Gentechnikgesetz die Schutzgüter Umwelt, Gesundheit, Artenvielfalt und Landwirtschaft stärker. Damit hat das federführende Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittel unter Horst Seehofer die Interessen der Gentechnik-Industrie und der Gen-Bauern vor die Interessen der Allgemeinheit gestellt. Die Verunreinigung von gentechnikfreien sowie von ökologisch sensiblen Flächen wird nicht verhindert, sondern zur Regel gemacht. Damit wird auch die schleichende Verunreinigung von Saatgut mit Gen-Saaten hingenommen. Die Maßnahmen, mit denen Gen-Landwirte ihre unmittelbaren Nachbarn vor Verunreinigungen mit gentechnisch verändertem Material schützen sollen, reichen nicht aus und sind nur vage formuliert.

Schadenersatzforderungen werden dadurch erschwert und zum Teil unmöglich gemacht.

Die gentechnikfreie Landwirtschaft wird nicht geschützt

Die Wahlfreiheit für Landwirte und Verbraucher lässt sich nur erreichen, wenn eine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen verhindert wird. Die Maßnahmen hierfür sind im neuen Regelwerk jedoch absolut unzureichend. So reichen zum Beispiel die festgelegten Abstände von 150 m zwischen einem Gen-Maisfeld und einem konventionellen Maisfeld nicht aus. Damit wird laut einer Studie der Europäischen Kommission eine regelmäßige Verunreinigung von 0,3 Prozent der Ernte hingenommen.

Laut Gesetz ist es dem Gen-Landwirt außerdem möglich, sich mit seinem Nachbarn privat abzusprechen, welche Maßnahmen er zum Schutz ergreifen will. Festgelegte Abstände zwischen einem Feld mit Gen-Pflanzen und einem gentechnikfreien Feld können so einfach aufgehoben werden. Es ist zu befürchten, dass Gen-Bauern sich geringere Abstände einfach „erkaufen“ und somit Missbrauch betrieben wird. Auflagen wie die sorgfältige Reinigung von landwirtschaftlichen Maschinen, um Verunreinigungen auszuschließen, sind dann auch hinfällig. Besonders fatal ist auch, dass Landwirte, die keine Gen-Pflanzen anbauen wollen, alle Ansprüche auf Schutzmaßnahme verlieren, wenn sie Gen-Bauern nicht rechtzeitig darüber informieren, ob es etwas zu schützen gibt. Nachdem der Gen-Bauer seinen Nachbarn über den geplanten Gen-Anbau schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, hat dieser nur vier Wochen Zeit zu reagieren. Sollte dies nicht geschehen, muss der Gen-Bauer Schutzmaßnahmen wie Abstände etc. nicht einhalten und der Nachbar hat „Pech gehabt“, wie es aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium dazu heißt.

Das neue Gentechnikgesetz gewährleistet den Schutz von gentechnikfreien Regionen nicht.

Nach der europäischen Gesetzgebung (Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG) ist es den Mitgliedsstaaten jedoch gestattet, Regelungen zur Schaffung solcher Regionen einzuführen. Davon hat der deutsche Gesetzgeber mit den neuen Regeln keinen Gebrauch gemacht.

Wenn Verunreinigungen nicht verhindert werden können, dürfen Gen-Pflanzen nicht angebaut werden.

Umwelt und Natur werden nicht geschützt

Der Begriff der Koexistenz wird in der Gesetzesneufassung nur noch unter rein wirtschaftlichen Aspekten gesehen. Er bezeichnet aber nicht nur den gleichberechtigten Anbau von herkömmlicher oder ökologischer und Gentechnik-Landwirtschaft. Koexistenz bedeutet auch, Artenvielfalt und Umwelt vor der Gentechnik zu schützen. Dies wird im Gentechnikgesetz weitgehend vernachlässigt. Durch privatrechtliche Absprachen werden allgemeine Schutzgüter komplett außer Acht gelassen.

Natürliche Systeme sind ausgesprochen komplex und entziehen sich damit weitgehend menschlicher Kontrolle. Dies gilt für einzelne Organismen, ob Tier oder Pflanzen, sowie für ganze Ökosysteme. Mit lebenden Organismen zu experimentieren, hat deshalb nicht nur eine ethische Dimension, sondern berührt direkt die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen.

Um den Zweck des Gentechnikgesetzes – nämlich den Schutz von Mensch und Umwelt – zu erfüllen, hätten auch Wildäcker, Ödland, Naturschutzgebiete und andere ökologisch sensible Flächen wie benachbarte Felder betrachtet und in Abstands- und Haftungsregeln miteinbezogen werden müssen.

Auch Flächen, die formal nicht als Naturschutzflächen anerkannt sind, haben in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft eine wichtige Funktion zur Bewahrung der Vielfalt von Fauna und Flora. So sind zum Beispiel die Raupen geschützter Schmetterlinge eher auf Randstreifen anzutreffen als auf dem Acker selbst. Dem müsste beim Anbau von Gen-Saaten u.a. durch entsprechende Abstände und andere Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Erleichterung der Forschung auf Kosten der Umwelt

Nach dem neuen Gesetz aus dem Seehofer-Ministerium soll in Zukunft eine einzige Anmeldung ausreichen, um an mehreren verschiedenen Orten einen gentechnisch veränderten Organismus freisetzen zu können, sofern ausreichend Erfahrungen vorliegen. Dieses sogenannte vereinfachte Verfahren wird jetzt für die experimentelle Freisetzung als Dauerrecht festgeschrieben. Dadurch wird die jeweilige ortsspezifische Prüfung der Auswirkungen auf die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verkürzt. Eine deutliche Erleichterung der Freisetzung entspricht aber nicht dem Schutzgedanken des Gentechnikgesetzes.

Bedenklich ist auch, dass in der Neufassung Verunreinigungen mit nicht zugelassenen Gen-Pflanzen toleriert werden. So heißt es jetzt, dass für Produkte, die ungenehmigte gentechnisch veränderte Organismen in einer Menge enthalten, die kaum noch nachgewiesen werden kann, eine Verwertung zulässig ist, wenn gewährleistet wird, dass das Produkt nicht in Lebens- und Futtermittel gelangt. Neuartige Gen-Pflanzen sollten aber in der Regel besonders streng überwacht werden.

Mit den neuen Regulierung wird die jetzt schon schwierige Kontrolle von gentechnisch veränderten Pflanzen erschwert. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Quelle für Verunreinigungen bei Saatgut und Lebensmitteln - wie z.B. mit Gen-Reis - Freisetzungsversuche waren..

Bei Freisetzungsversuchen und für Importware muss es unbedingt ein Register und öffentlich verfügbare Nachweismethoden für alle weltweit freigesetzten Gen-Pflanzen geben. Nur so lassen sich deren Verbreitung im Markt jederzeit überprüfen und illegale Kontaminationen aufspüren.

So sollten insbesondere Importe aus Ländern verstärkt auf Verunreinigungen überprüft werden, in denen massiv genmanipulierte Pflanzen angebaut werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wie z.B. in den USA oder Kanada.

Anstatt sich für ein Register einzusetzen, werden Freisetzungsversuche mit dem vereinfachten Verfahren auch noch erleichtert.

Haftung bei Schäden ungeklärt

80 Prozent der Verbraucher wollen Lebensmittel ohne Gentechnik. Wenn die Lebensmittelwirtschaft Produkte ohne Kennzeichnung auf den Markt bringen möchte, muss sie von ihren Lieferanten die Einhaltung deutlich niedrigerer Grenzwerte verlangen als die von der EU vorgeschriebenen 0,9 Prozent.

Lebensmittelproduzenten tolerieren keine verunreinigte Ware oder wollen zumindest sicherstellen, dass sie ihre Ware nicht als Gen-Food kennzeichnen müssen. Dabei müssen die Firmen unvermeidbare Ungenauigkeiten bei Analysen, sowie mögliche Verschleppungen und Verunreinigungen von gentechnisch veränderten Organismen bei Verarbeitung, Transport und Lagerung berücksichtigen. Daher sind bereits heute in den Abnahmeverträgen für Landwirte Grenzwerte von deutlich unter 0,9 Prozent festgeschrieben. Wenn Landwirte diese Grenzwerte nicht einhalten können, verlieren sie ihre Vertragspartner, erhalten nur einen niedrigeren Preis oder können ihre Ware gar nicht mehr vermarkten. Sie bleiben auf diesem Schaden sitzen, den sie nicht zu verantworten haben. Das führt auf Dauer zum Ende der gentechnikfreien Landwirtschaft. Die Haftungsregeln müssen eindeutig für alle Schäden durch Kontaminationen gelten, nicht erst ab 0,9 Prozent. Dies ist im Gesetz nicht eindeutig klar dargestellt.

Durch den Gen-Anbau entstehen benachbarten Bauern sowie Verarbeitern weitere Kosten: Sie müssen Analysen vorlegen, wenn sie ihre Waren verkaufen wollen. Diese Kosten entstehen unabhängig vom Grad der Verunreinigung und betragen ca. 150 Euro pro Analyse. Der Anbau von Gen-Pflanzen verteuert damit direkt die gentechnikfreie Produktion.

Doch im Gesetz ist nicht geklärt, wer diese Kosten übernimmt. Weder Gen-Bauern und noch Firmen müssen dafür aufkommen. Im Zweifelsfall hat derjenige zu zahlen, der die Analyse in Auftrag gegeben hat, um sich vor der Gentechnik zu schützen.

Mehr Kontrolle, mehr Transparenz durchsetzen!

Derzeit müssen alle Flächen, auf denen genmanipulierte Pflanzen angebaut werden, in einem Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

veröffentlicht werden. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll. Doch um die nötige Transparenz in den Anbau von Gen-Saaten zu bringen, reicht das bestehende Gesetz nicht aus. Wie die Praxis 2007 zeigte, wurden Felder angemeldet, auf denen gar keine Gen-Saaten wuchsen. Auf anderen Flurstücken stand der Gen-Mais, obwohl die Flächen nicht eingetragen waren. Die Landesbehörden, eigentlich zuständig für die Überwachung, sind personell und finanziell kaum in der Lage, den Anbau streng zu überwachen.

Um die Verwirrung komplett zu machen, wird sogar dort Gen-Mais angebaut, wo die Eigentümer der Flächen dagegen sind, weil im Gesetz nicht vorgesehen ist, dass diese vom Pächter verständigt werden müssen.

Neue Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ für tierische Produkte

Einziger Lichtblick im neuen Gesetz ist die neue Kennzeichnung „ohne Gentechnik“. Bisher müssen tierische Produkte wie Eier, Fleisch und Milch nicht gekennzeichnet werden, wenn die Tiere mit Gen-Mais oder Gen-Soja gefüttert wurden. Aber eine neue „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung macht es möglich, zu erkennen, welche Hersteller auf Tierfutter mit Gen-Pflanzen verzichten. Das ist ein großer Gewinn für die Wahlfreiheit der Verbraucher und es liegt jetzt an den Herstellern und dem Handel, ob sie Produkte mit dem neuen Label auf den Markt bringen. Verbraucher haben endlich die Möglichkeit, direkt am Kühlregal und an der Fleischtheke zu entscheiden, ob Gen-Pflanzen indirekt übers Tier auf den Teller kommen. Damit bestimmen die Verbraucher und Verbraucherinnen auch, ob Gen-Pflanzen auf unseren Äckern angebaut werden sollen, denn der größte Teil der weltweit angebauten Gen-Pflanzen landet im Tierfutter. Das Bundesverbraucherministerium ist jetzt gefordert, ein staatlich geprüftes und klares „ohne Gentechnik“-Zeichen zu schaffen.

Greenpeace fordert:

- Kein Anbau von Gen-Pflanzen
- Keine Gen-Pflanzen im Essen und im Tierfutter